



Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur

Regelung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zur Anerkennung von Fallkonferenzen und Qualitätszirkeln im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur)

1. Rechtsgrundlage

- Die Durchführung der Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten ist unter anderem an folgende Maßnahmen gebunden:

- § 5 Abs. 1 Nr. 6

Regelmäßige Teilnahme (mindestens viermal im Jahr) an Fallkonferenzen beziehungsweise an Qualitätszirkeln zum Thema „chronische Schmerzen“, wobei mindestens einmal im Jahr Fälle behandelter Patienten vorzustellen sind. Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:

- a) mindestens zwei Teilnehmer müssen über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen
- b) Vertreter verschiedener Fachgebiete sollen an den Sitzungen teilnehmen

- § 5 Abs. 2

Die regelmäßige Teilnahme an Fallkonferenzen beziehungsweise an Qualitätszirkeln ist zu dokumentieren (Datum, Teilnehmer, Themen, gegebenenfalls vorgestellte Fälle). Die Teilnahmebestätigungen sind der Kassennärztlichen Vereinigung in jährlichen Abständen – erstmalig ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung – vorzulegen.

2. Regelungszweck

Nachfolgend trifft die Kassennärztliche Vereinigung Hessen zwecks Konkretisierung der Vorgaben der Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur Regelungen bezüglich der Anforderungen an die regelmäßige Teilnahme an Fallkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln. Diese Regelung dient der Festlegung einheitlicher und vergleichbarer Kriterien hinsichtlich der Prüfung und Anerkennung von Teilnahmebescheinigungen / Teilnahmebestätigungen von Fallkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln.

3. Regelungsinhalte

3.1 Fallkonferenzen

Die Durchführung von Fallkonferenzen kann auf kollegialer Ebene erfolgen.

Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- a) Regelmäßige Arbeit – Dies bedeutet mindestens vier Sitzungen im Jahr, wobei die zeitliche Verteilung so sein soll, dass in der Regel mindestens einmal im Quartal eine Sitzung durchgeführt wird.
- b) An den Fallkonferenzen nehmen Vertreter verschiedener (mindestens zwei) Fachgebiete teil.
- c) Sitzungsdauer von mindestens 2 Stunden (2 x 45 Minuten) pro Treffen.
- d) Selbständige, interaktive Arbeitsweise der Teilnehmer.
- e) Anfertigung eines lesbaren Protokolls je Sitzung. Das Protokoll muss mindestens folgende Informationen enthalten: Datum der Veranstaltung, Teilnehmer (Teilnehmerliste zum Protokoll), behandelte Themen, vorgestellte Fälle.
- f) Es ist eine Teilnehmerliste je Veranstaltung zu führen. Diese Liste muss neben dem Namen (Vor- und Zuname) gegebenenfalls auch die vollständige Anschrift enthalten. Sie ist in leserlicher Form zu führen. Die Teilnehmenden müssen durch persönliche Unterschrift ihre Teilnahme bestätigen.
- g) Unabhängigkeit: Die Inhalte der Fallkonferenzen müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.
- h) Die Teilnahmebestätigungen müssen eindeutig erkennen lassen, durch wen die Fallkonferenz durchgeführt wurde.
- i) Es können nur Fallkonferenzen anerkannt werden, die eindeutig das Thema „chronische Schmerzen“ zum Inhalt haben.

Die Teilnahme an Fallkonferenzen ist durch Teilnahmebescheinigungen / Teilnahmebestätigungen mit Angabe von Datum, Teilnehmer, Themen, gegebenenfalls vorgestellten Fällen und Informationen zum Veranstalter (Leiter) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Protokollen mit Teilnehmerlisten erfolgen.

3.2 Qualitätszirkel

Die Anerkennung der Teilnahme an den von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung nach den Grundsätzen der Qualitätszirkelarbeit anerkannten Qualitätszirkel steht unter folgendem Vorbehalt:

Es kann nur die Teilnahme an den Sitzungen anerkannt werden, die eindeutig das Thema „chronische Schmerzen“ zum Inhalt haben.

Soweit es sich nicht um von einer Kassenärztlichen Vereinigung anerkannte Qualitätszirkel handelt, gelten die Anforderungen für die Anerkennung von Fallkonferenzen.

Die Teilnahme an Qualitätszirkeln ist durch Teilnahmebescheinigungen / Teilnahmebestätigungen mit Angabe von Datum, Teilnehmer, Themen, gegebenenfalls vorgestellten Fällen und Informationen zum Veranstalter (Leiter) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Protokollen mit Teilnehmerlisten erfolgen.

3.3 Alternativveranstaltungen

Anerkannt werden kann die Teilnahme an Akupunkturkursen mit Fallvorstellungen zum Thema „chronische Schmerzen“, die nach dem Erwerb der Zusatzweiterbildung / Zusatzbezeichnung „Akupunktur“ absolviert wurden. Die Teilnahme an einem mehrtägigen Kurs kann jedoch lediglich als eine Einheit (eine Teilnahme) anerkannt werden.

Anerkannt wird auch die Teilnahme an anerkannten interdisziplinären Schmerzkongressen.

3.4 Besondere Hinweise

Die KV Hessen behält sich vor, im Einzelfall von den Veranstaltern (Leitern) Protokolle und Teilnehmerlisten anzufordern beziehungsweise bei anerkannten Qualitätszirkeln eine interne Prüfung (Abforderung der Teilnehmerlisten und Protokolle) durchzuführen.

Es ist die regelmäßige Teilnahme an mindestens vier Fallkonferenzen beziehungsweise Qualitätszirkeln zum Thema „chronische Schmerzen“ nachzuweisen. Unter „regelmäßig“ ist die Teilnahme an (in der Regel) einer Veranstaltung je Quartal zu verstehen.

Wird an zwei unmittelbar aufeinander folgenden (anerkannten) Veranstaltungen teilgenommen, gilt diese Teilnahme als eine Veranstaltung. Unmittelbar aufeinander folgend wird wie folgt definiert: Mehrere Veranstaltungen an einem Tag oder Tagesveranstaltungen, die terminlich direkt aufeinander folgen sowie mehrtägige Veranstaltungen (z. B. Seminare).

Die Teilnahmebestätigungen sind der KV Hessen in jährlichen Abständen – erstmalig ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung – vorzulegen. Die Vorlage ist somit erstmalig ein Jahr nach Erstellung des Genehmigungsschreibens (Datum) vorzulegen. Danach sind die Nachweise in jährlichen Abständen ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen.

4. Schlussbestimmung

Die „Regelung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Anerkennung von Fallkonferenzen und Qualitätszirkeln im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur)“ tritt am 01.04.2009 in Kraft.